

2. Im Eheverfahren kann die Kosten Vereinbarung dann unwirksam sein, wenn sie die Bereitschaft zur Einwilligung in die Lösung der Ehe fördern soll. Widerspricht die Kostenregelung im Vergleich nicht den Grundsätzen des Familienrechts, so ist sie in der Regel vom Gericht wie jeder andere Vergleich zu bestätigen. Damit wird dem Erfordernis des § 308 Abs. 2 ZPO Genüge getan, daß das Gericht in einem die Instanz beendenden Sach- oder Prozeßurteil auch eine Entscheidung über die Kosten zu treffen hat.

3. Bei Abschluß zulässiger außergerichtlicher Vereinbarungen sind die Beteiligten unbeschadet einer anderen Kostenregelung im Urteil an die Vereinbarung gebunden. Macht eine Partei Ansprüche aus der Entscheidung des Gerichts geltend, die ihr nach der Vereinbarung nicht zustehen, kann sich die andere auf ihre Rechte aus Vertrag berufen und, falls notwendig, auf Leistung oder auf Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem entsprechend der Gerichtsentscheidung ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluß klagen.

4. Die Jahresfrist des § 39 Abs. 3 FGB gilt nur für bewegliche Sachen, hingegen nicht für Grundstücke und Forderungen.

5. Wurde ein gerichtlicher Vergleich über die Teilung des gemeinsamen Eigentums und Vermögens der Ehegatten nicht bestätigt, so ist diesen nicht versagt, eine anderweitige außergerichtliche Vereinbarung zu treffen.

OG, Urt. vom 25. Juli 1968 - 1 ZzF 15/68.

Die Ehe der Parteien wurde auf die Klage der Ehefrau geschieden. Im Verfahren schlossen die Parteien einen Vergleich über die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens. Während dieser von der Zivilkammer gebilligt wurde, soweit er die Hausratsgegenstände betraf, wurde die Vereinbarung, daß von dem Sparguthaben über 1 500 M und 1 200 M Bargeld die Verfahrenskosten bestritten und der verbleibende Restbetrag zur Hälfte geteilt werden sollte, nicht bestätigt. Die Zivilkammer vertrat die Auffassung, daß die vorweggenommene Kostenregelung im Widerspruch zu § 42 FVerfO stehe, da dem Ehemann die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen gewesen seien.

Am 6. Mai 1967, also nach Abschluß des Eheverfahrens, vereinbarten die Parteien schriftlich, daß der Kläger das Sparguthaben erhält und die Verklagte das Bargeld, der Kläger die Gerichtskosten übernimmt und beide die Kosten ihres Anwalts selbst tragen. Zugleich hat der Kläger der Verklagten 138 M Gerichtsgebühren, die sie bei Gericht eingezahlt hatte, erstattet.

Auf Antrag der Verklagten setzte das Kreisgericht entsprechend der Kostenentscheidung im Urteil die vom Kläger an die Verklagte zu erstattenden Kosten auf 732 M fest.

Unter Berufung auf die Vereinbarung vom 6. Mai 1967 und die Zahlung der 138 M forderte der Kläger die Verklagte auf, auf ihre Rechte aus dem Kostenfestsetzungsbeschluß zu verzichten. Da sie dieser Forderung nicht entsprach, erhob er Klage mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluß für unzulässig zu erklären. Die Verklagte beantragte Klagabweisung, wobei sie den Empfang der 138 M bestätigte. Das Kreisgericht hat dem Antrag des Klägers stattgegeben.

Gegen dieses Urteil legte die Verklagte Berufung ein, mit der sie um Klagabweisung ersuchte, weil die Vereinbarung vom 6. Mai 1967 hinsichtlich der Kosten den Grundsätzen des Familienrechts widerspreche und auch die Voraussetzungen zu ihrer Anfechtung nach § 119 BGB gegeben seien.

Das Bezirksgericht hat der Berufung stattgegeben. Dagegen richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Der Auffassung des Bezirksgerichts, daß die außergerichtliche Vereinbarung der Parteien über die Ver-

fahrenskosten vom 6. Mai 1967 ebenso den Grundsätzen des Familienrechts widerspreche und damit unwirksam sei wie der am 7. Mai 1967 im Eheverfahren abgeschlossene Vergleich, kann nicht beigeprüft werden. Zutreffend weist der Kassationsantrag darauf hin, daß es prinzipiell jedem Berechtigten überlassen ist, über sein persönliches Eigentum und Vermögen zu verfügen, besonders auch Vereinbarungen über bereits bestehende oder künftige Ansprüche vermögensrechtlicher Natur zu treffen, soweit sie mit den Grundsätzen der Verfassung und sonstigen Rechtsvorschriften im Einklang stehen. Hiervon werden auch gerichtliche Vergleiche und außergerichtliche Vereinbarungen über die Kosten eines Rechtsstreits nicht deshalb ohne weiteres ausgeschlossen, weil nach § 308 Abs. 2 ZPO das Gericht über die Verpflichtung, welche Partei die Prozeßkosten zu tragen hat, auch ohne Antrag erkennen muß (so auch Nathan, Anmerkung zum Urteil des Kreisgerichts Brandenburg vom 1. April 1960 - 3 C 47/60 St - NJ 1961 S.655; und Seifert, „Zwei kostenrechtliche Fragen des Familienverfahrens“, NJ 1968 S. 143). Der zum Kostenverfahrenrecht gehörige § 308 Abs. 2 ZPO ermöglicht es, auch ohne Zutun der Parteien festzulegen, wer gegenüber dem Gericht verpflichtet ist, die Verfahrenskosten zu entrichten. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß auch derjenige Kostenschuldner ist, der sie durch eine vor Gericht abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat (§§ 79, 82 GKG). § 308 Abs. 2 ist demnach kein Hindernis, über die Verfahrenskosten vor oder außerhalb des Gerichts vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

Die Rechtswirksamkeit eines gerichtlichen Vergleichs über die Kosten des Rechtsstreits ist wie sonst auch nach seiner inhaltlichen Ausgestaltung und seiner Zweckbestimmung zu beurteilen, es sei denn, es liegen Anfechtungsgründe vor. In Familienverfahren ist dabei § 20 FVerfO zu beachten, nach dem Vergleiche nur zulässig sind, wenn sie den Grundsätzen des Familienrechts entsprechen. Soweit es sich um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, hat das Oberste Gericht wiederholt darauf hingewiesen, daß nicht jede mit den Vorschriften des FGB nicht voll übereinstimmende Vereinbarung bereits den Prinzipien des Familienrechts zu widersprechen braucht. So ist z. B. in Abschnitt A Ziff. 15 der Richtlinie Nr. 24 zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (GBl. II S. 180) verbindlich festgelegt worden, daß hierüber getroffene Vereinbarungen unbeschadet der Verteilungsregeln des § 39 FGB zu bestätigen sind, es sei denn, die Interessen eines Ehegatten werden in schwerwiegender Weise verletzt oder der Vergleich richtet sich gegen die Interessen minderjähriger Kinder. Das gilt sinngemäß auch für Vergleiche über die Verfahrenskosten, wenn sie nicht voll mit den Grundsätzen der §§ 42, 44 FVerfO übereinstimmen.

Allerdings hat das Gericht auch im Falle eines Kostenvergleichs die Parteien anzuhalten, darzulegen, aus welchen Erwägungen sie die in Aussicht genommene Vereinbarung treffen wollen, und ggf. darauf hinzuweisen, weshalb gegen eine Bestätigung Bedenken bestehen. Letztere können dann gegeben sein, wenn die Vermögensinteressen eines Ehegatten oder vorhandener minderjähriger Kinder in einer Weise beeinträchtigt würden, die mit den Grundsätzen der unbeschränkten Verfügungsbefugnis des Berechtigten über materielle Ansprüche schlechthin nicht vereinbar ist. Solche Voraussetzungen werden nur in Ausnahmefällen vorliegen. Im Eheverfahren kann die Kostenvereinbarung auch dann unwirksam sein, wenn sie die Be-